

versicherungs



Der unabhängige, exklusive Insider-Report für autonome Makler, kompetente Vermittler und integre Führungskräfte der Assekuranz

Im Kampf für den CDU-Vorsitz sprach sich Armin Laschet bei der Jungen Union für ein Digitalisierungsministerium und eine modernisierte CDU aus. Eine Woche später verhindert er mit anderen Präsidiumsmitgliedern, dass ein digitaler Bundesparteitag aufs Gleis gesetzt wird. Über andere Widersprüchlichkeiten berichtet ,vt': ●● Allianz: Verhindert BSV-Urteil durch Vergleich ●● LG Oldenburg: Sieht ,Covid' bei Listenauszahlung nicht ,drin', während ●● LG München ,Covid' bei identischer Formulierung bejaht ●● Heutige Beilage: Kryptowährungen

LG München wird BSV-Verfahren mit Allianz vom Tisch genommen

Bei den Gerichtsverfahren zur Betriebsschließungsversicherung (BSV), *sehr verehrte Leserin, sehr geehrter Leser*, nimmt die Unübersichtlichkeit zu. Dank eines Sieges für einen Versicherer und einer Niederlage für einen anderen Versicherer – bei identischen AVB-Formulierungen (!) – sowie einem Vergleich, der viele Spekulationen zulässt. Für Ihren Durchblick sorgen wir mit einer Beleuchtung der jüngsten Entwicklungen: Dem **Landgericht München I** wurde das Verfahren zwischen der **Allianz Versicherungs-AG** und dem **Paulaner am Nockherberg** (Az. 12 O 6496/20) kurzfristig vom Tisch genommen. „Die 12. Zivilkammer hat mit Verfügung vom heutigen Tag den auf den 22.10.2020 bestimmten Verkündungstermin (...) aufgehoben, nachdem die Klägerin (...) mit Zustimmung der beklagten Versicherung die Klage zurückgenommen hat“, informiert das LG am 21.10. Zuvor erfolgte eine außergerichtliche Einigung der Parteien – über deren Inhalt, wie in solchen Fällen üblich, Stillschweigen vereinbart wurde. Damit kann nicht nur über die Motive der Allianz, sondern auch darüber, was die Allianz sich den Vergleich hat kosten lassen, spekuliert werden. Fakt ist, dass es zumindest vor dem LG nicht gut aussah für den blauen Konzern. „Wir sehen im vorliegenden Fall nichts, was dem Anspruch der Klägerin entgegen steht“, hatte die Vorsitzende Richterin **Susanne Laufenberg** der Allianz keine Hoffnungen auf einen Urteilspruch zu ihren Gunsten gemacht (vgl. ,vt' 39/20). Fakt ist auch, dass es um eine Entschädigung in Höhe von 1.134.000 € ging. Als nahezu sicher gilt, dass das Urteil keine Rechtskraft erlangt hätte, sondern in die nächste Instanz gegangen wäre. Für die Betreiberin des Biergartens und Wirtshauses werden drei Motive eine Rolle gespielt haben: ++ Schnelles Geld heute kann



hilfreicher sein als (etwas) mehr Geld auf unbestimmte Zeit ++ Das ,Vergleichs-Geld' ist rechtssicher – wie am Ende ggf. der BGH entscheiden wird, bleibt unsicher ++ Die Höhe des Allianz-Angebotes, respektive, mit welchem Betrag der Gastwirt zufrieden war. Gründe, dass dieser deutlich unter 1 Mio. € liegen könnte, sehen wir aufgrund der Gesamtumstände nicht. Zwar beteuert die Allianz, sie sei weiterhin der Meinung, dass kein Versicherungsschutz besteht. Es komme auf den Einzelfall, die zugrundeliegenden AVB und die jeweilige behördliche Anordnung an. Auf andere Fälle sei die Vergleichs-Entscheidung nicht übertragbar. Fakt ist, dass kurz zuvor die **Versicherungskammer Bayern (VKB)** vom LG München I am 01.10.2020 (Az.: 12 O 5895/20) zur Zahlung von knapp über 1 Mio. € verdonnert worden ist (vgl. ,vt' 41/20). Das sorgt für Negativ-Berichte auf breiter Front, da kann man auch mal einen Imageschaden finanziell bewerten. Allerdings wird das kein durchschlagender Grund sein für einen Vergleich auf dem hohen finanziellen Niveau, das wir vermuten. Der Vergleich könnte daher ein Indiz sein, welche Chancen sich die Allianz nicht nur vor dem LG München ausgerechnet hat. Kommen wir damit zum nächsten BSV-Fall – mit Urteil.

LG Oldenburg sieht Covid in BSV-AVB der Helvetia nicht ,drin'

Mit nicht rechtskräftigem Urteil vom 14.10.2020 hat das **Landgericht Oldenburg** die Klage eines Gastwirtes zur Durchsetzung von Ansprüchen aus einer Betriebsschließungsversicherung (BSV) gegen die **Helvetia**


Ihr direkter Draht ...
0211/6698-330
Fax: 0211/6698-777
e-mail: vt@kmi-verlag.de
... für den vertraulichen Kontakt

Impressum

markt intern Verlagsgruppe – **kapital-markt intern** Verlag GmbH, Grafenberger Allee 337a, D-40235 Düsseldorf. Tel.: +49 (0)211 6698 199, Fax: +49 (0)211 6698 777. www.kmi-verlag.de. Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Rechtsanwalt Gerrit Weber, Dipl.-Ing. Günter Weber. Gerichtsstand Düsseldorf. Handelsregister HRB 71651, Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Verlages.

versicherungstip Herausgeber: Dipl.-Ing. Günter Weber. Redaktionsdirektoren: Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Rechtsanwalt Gerrit Weber. Chefredakteur: Dipl.-Ing. Dipl.-Oen. Erwin Hausen. Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Axel J. Prüm, Christian Prüßing M.A., Dipl.-Oec. Curd Jürgen Wulle. Druck: Theodor Gruda, www.gruda.de. ISSN 0178-5699

Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG abgewiesen (Az. 13 O 2068/20). Interessant ist die Begründung des Gerichts ++ zu den aufgeführten leistungsauslösenden Krankheiten und Verweis auf das Infektionsschutzgesetz (IfSG) und ++ ob der Versicherungsfall auf Basis von Allgemeinverfügung ausgelöst wird: In den zugrundeliegenden AVB der Helvetia für die BSV ist unter Ziff. 1.2 „Meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger“ geregelt: „Meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger im Sinne dieser Bedingungen sind die folgenden, im Infektionsgesetz in den §§ 6 und 7 namentlich genannten Krankheiten und Krankheitserreger: (...)“.

helvetia  schließt sich eine Auflistung von namentlich genannten Krankheiten sowie Krankheitserregern an, wie Botulismus und Salmonella, aber natürlich kein Covid-19. Wir lenken bereits an dieser Stelle Ihr Augenmerk auf die nicht korrekte Schreibweise des IfSG in den AVB hin – Infektionsgesetz, da fehlt das Wort ‚Schutz‘. Nicht weil es für das Urteil von Bedeutung ist, sondern in einem anderen Verfahren mit einem anderen Versicherer eine Rolle spielt. In den Entscheidungsgründen führt das LG aus, es fehle „an einem Versicherungsfall, weil die durch das Corona-Virus ausgelöste Krankheit bzw. das Corona-Virus nicht zu den meldepflichtigen Krankheiten und Erregern im Sinne der Bedingungen zählt“. Die Auflistung in den AVB sei „abschließend“. Das LG berücksichtigt dabei den „durchschnittlichen Versicherungsnehmer, auf dessen Auslegung es maßgeblich ankommt“. Der würde „bei verständiger Würdigung schon angesichts der Verwendung des Wortes ‚folgende‘ in Ziffer 1.2 AVB nur davon ausgehen, dass allein die in den Bedingungen im Einzelnen namentlich aufgezählten Krankheiten und Erreger vom Versicherungsschutz erfasst sein sollen“. Für eine abschließende Auflistung spreche zudem, „dass in Ziff. 1.2 AVB keine Öffnungsklausel etwa in Form der Verwendung des Wortes ‚insbesondere‘, ‚u. a.‘ oder ‚beispielsweise‘ enthalten ist“.

Nun tauchen bekanntlich immer mal wieder neue Krankheitserreger auf, daher ist das IfSG dynamisch und wird anlassbezogen um Krankheiten und Krankheitserreger erweitert. Für das LG Oldenburg steht gleichwohl fest: „Ein verständiger Versicherungsnehmer wird nicht davon ausgehen, dass spätere Änderungen der §§ 6 oder 7 IfSG auf den Vertrag Anwendung finden. Auch gegen eine solche weite Auslegung spricht der klare Wortlaut der Ziff. 1.2 AVB (‚folgende (...) namentlich genannte Krankheiten (...)‘) sowie die sich daran anschließende ausführliche Auflistung einer Vielzahl von Krankheiten und Erregern. Beides zusammen macht es dem durchschnittlichen Versicherungsnehmer deutlich, dass der Versicherer, um das Risiko im erträglichen Rahmen zu halten, nur für die in den Bedingungen benannten Erreger und Krankheiten eintreten will, nicht jedoch für die bei Vertragsschluss unbekanntenen Erreger.“

Landgericht Oldenburg

Die Oldenburger Richter hatten sich auch mit der Frage zu beschäftigen, ob eine Allgemeinverfügung den Versicherungsfall auslöst oder nur dann, wenn die intrinsische Betroffenheit gegeben ist – also wenn die Schließung auf Grund eines im Betrieb vorliegenden konkreten Infektionsfalles angeordnet wurde. „Dem Anspruch steht nicht entgegen, dass die Schließung des Restaurants zunächst durch Allgemeinverfügung des Landkreises und im Anschluss durch Rechtsverordnung des Landes angeordnet worden ist“, führt das LG aus. Entgegen der Ansicht der Helvetia scheitert „ein Anspruch nicht daran, dass die Schließung nicht auf einer einzelfall- und betriebsbezogenen Schließungsverfügung beruht. Da Ziff. 1.1 AVB ohne nähere Ausgestaltung verlangt, dass die (zuständige) Behörde (...) den Betrieb schließt, und da die Versicherungsbedingungen keine verwaltungsrechtlichen Rechtsbegriffe verwenden, ist nach den Bedingungen allein entscheidend, dass die Schließung – wie hier – für den Kläger verpflichtend angeordnet worden ist“. Zudem spielt es keine Rolle, ob die Allgemeinverfügung wirksam sei oder aufgrund Fehlerhaftigkeit eine Nichtigkeit von Anfang an folge: „Ob die Anordnung der Schließung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften rechtmäßig war und ob sie einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung standhalten würde, ist nicht entscheidend.“ Die Verfahren für die Helvetia werden von der **Anwaltskanzlei Grimme & Partner/Hamburg** und **BLD/Köln** geführt, teilt Rechtsanwalt **Benjamin Grimme** mit und weist auf zwei weitere Urteile hin, die mit im Wesentlichen gleicher Begründung Klagen gegen Helvetia abgewiesen hätten: Das **Landgericht Ravensburg** mit Urteil vom 12.10.2020 (Az.: 6 O 199/20) und das **Landgericht Ellwangen** (Jagst) mit Urteil vom 24.09.2020 (Az.: 3 O 187/20).

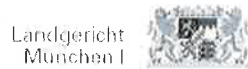
vt'-Fazit: Allgemeinverfügungen lösen den Versicherungsfall aus. Das ist die eine wichtige Aussage des Urteils. Die andere ist die Bewertung der zugrundeliegenden AVB hinsichtlich Covid-19 als vom Versicherungsschutz nicht umfasster Krankheitserreger. Bedeutsam ist das insbesondere, weil ein anderes Gericht bei identischer Formulierung zu einem gegenteiligen Ergebnis kam. Das beleuchten wir für Sie im nachfolgenden Bericht.

versicherungstip-Service
Das Urteil erhalten Sie im Abonnenten-Login auf unserer Homepage oder gegen Einsendung eines Service-Wertschecks unter vt 44.20.01 BSV LG Oldenburg

LG München: Bei BSV-AVB der Haftpflichtkasse ist Covid Leistungsauslöser

Das **Landgericht München I** hat mit nicht rechtskräftigem Urteil vom 22.10.2020 (Az.: 12 O 5868/20) der Gaststätte **Sankt Emmeramsmühle** eine Entschädigung in Höhe von 427.169,86 € aus einer Betriebsschlie-

ßungsversicherung (BSV) bei der **Haftpflichtkasse VVaG** zugesprochen. Wie schon das **LG Oldenburg** (Az. 13 O 2068/20) im Falle **Helvetia** (siehe Bericht zuvor) hält auch das **LG München** eine intrinsische Betroffenheit nicht für notwendig: „Nach dem Wortlaut der Bedingungen ist nicht erforderlich, dass der Betrieb selbst betroffen sein muss. Die Maßnahme muss nach dem maßgeblichen Wortlaut der Versicherungsbedingungen lediglich aufgrund des IfSG erlassen worden sein.“ Es habe eine „Anordnung der Schließung (...) seitens der zuständigen Behörde“ vorgelegen. Die AVB würden „keine verwaltungsrechtlichen Rechtsbegriffe“ verwenden, nach den AVB komme „es nicht darauf an, in welcher Rechtsform die Anordnung der Schließung vorgenommen wird“ und „auch die Rechtmäßigkeit der Schließungsanordnung“ spiele „für den Versicherungsschutz keine Rolle“. Wie der Zufall es will, liegen bei der Definition der Krankheiten und Krankheitserreger die **identischen Formulierung wie bei der Helvetia vor – bis hin zu Komma und Schreibfehler beim Infektionsschutzgesetz (IfSG)**, vorliegend in § 1 Ziffer 2: „Meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger im Sinne dieser Bedingungen sind die folgenden, im Infektionsschutzgesetz in den §§ 6 und 7 namentlich genannten Krankheiten und Krankheitserreger:“ mit deren nachfolgender Auflistung. Aber nicht die übereinstimmenden Formulierungen überraschen, sondern wichtig ist das Ergebnis: Während der **LG Oldenburg** damit Covid nicht enthalten sieht, urteilt das **LG München**, den Wortlaut müsse der VN „nicht als Einschränkung des Versicherungsumfangs verstehen (...) Eine klare und deutliche Formulierung wie zum Beispiel ‚nur die folgenden‘, ‚ausschließlich die folgenden‘ oder ‚diese Auflistung ist abschließend‘ enthält die Klausel nicht“. „Namentlich genannt“ würde der VN ohne IfSG-Spezialkenntnisse „dahingehend verstehen, dass es sich hierbei um die vom IfSG benannte Krankheiten und Krankheitserreger handelt“. Zudem würde der VN „unter § 3 die Ausschlüsse zur Kenntnis nehmen und dabei (...) nur den Ausschluss hinsichtlich Prionenerkrankungen feststellen“.



Die Haftpflichtkasse hatte am 11.03.2020 auf ihrer Website u. a. mitgeteilt, „da wir u. a. Krankheiten nach §§ 6 und 7 des IfSG versichert haben, gilt eine Betriebsschließung durch eine Behörde aufgrund des Coronavirus im Rahmen unserer Bedingungen als mitversichert“. Des Weiteren formulierte der Versicherer in einem Merkblatt am 17.06.2020: „Die Haftpflichtkasse erkennt Covid-19 als versicherten Erreger an und beruft sich nicht auf eine ‚abschließende Aufzählung‘.“ Das führte die Klägerin auch in das Verfahren ein. Das **LG** wertete diese Veröffentlichungen als „lediglich ergänzend“. Aber damit gebe der Versicherer „zu verstehen, dass sie selbst nicht der Auffassung ist, dass § 1 Ziffer 2 eine abschließende Liste darstellen soll“.

Auf Anfrage der ‚vt‘-Redaktion weist die Haftpflichtkasse darauf hin, das Urteil werde „einer gründlichen Auswertung sowie einer genauen Prüfung“ unterzogen. Zudem gebe es neben den Münchner Urteilen „andere Gerichtsentscheidungen, etwa die des **Oberlandesgerichts Hamm** (15.07.2020, Az. 20 W 21/20), des **Landgerichts Ellwangen** (17.09.2020, 3 O 187/20), des **Amtsgerichts Darmstadt** (26.08.2020, 306 C 139/20), des **Landgerichts Ravensburg** (12.10.2020, 6 O 199/20) und ferner Hinweise zahlreicher weiterer Gerichte, die sich gegen die Inanspruchnahme der Betriebsschließungsversicherung aussprechen. Die Haftpflichtkasse ist überzeugt, dass kein Urteil zeichnend ist für andere anhängige Verfahren. Denn es kommt im Einzelfall auf den genauen Wortlaut der Versicherungsbedingungen ebenso an wie auf die unterschiedlichen Auffassungen der verschiedenen Gerichte.“ Zu weiteren Fragen könne man sich in diesem Zusammenhang nicht äußern.

vt'-Fazit: ●● Bisher sah die Haftpflichtkasse Covid ‚drin‘, erkannte Allgemeinverfügungen aber nicht als Auslöser des Versicherungsfalls an. Vermutlich auf Anraten externer Juristen/der Prozessbevollmächtigten hat die Haftpflichtkasse im Zuge der Gerichtsverfahren ihre Verteidigungsstrategie geändert ●● Dass – wenn auch nur in Nuancen – unterschiedliche AVB unterschiedlich beurteilt werden, ist eine auch im Zusammenhang mit der BSV bekannte Problematik. Die Schwierigkeit, halbwegs gesichert sagen zu können, wie BSV-Gerichtsverfahren ausgehen, ist noch deutlich größer und zeigen die konträren Urteile von **LG München** und **LG Oldenburg** auf Basis identischer AVB-Formulierungen. Wir wollen Sie daher weiter faktenbasiert über aktuelle Entwicklungen – egal ob pro oder gegen VN – informieren und keine Prognosen abgeben. Zutreffende Informationen für Ihre VN sind wichtig, während Ratschläge hinsichtlich einer Klage oder einer Vergleichsanfrage für einen Versicherungsmakler ein Minenfeld darstellen können.

versicherungstip®-Service
Das Urteil erhalten Sie im Abonnenten-Login auf unserer Homepage oder gegen Einsendung eines Service-Wertschecks unter vt 44.20.02 BSV LG München I

Gerafft ♦ gestaffelt ♦ geprüft

So lobt die Bundesregierung ihre Verbraucherschutzpolitik: In dem „Verbraucherpolitischen Bericht der Bundesregierung 2020“ vom 16.07.2020 (BT-Drs. 19/21470) wird nicht nur der Versicherungsvermittlung ein Kapitel gewidmet (vgl. ‚vt‘ 42/20), es geht auch ausführlich um „Mehr Verbraucherschutz bei Finanzanlagen und Finanzanlagenvermittlung“. Die BuReg berichtet hier über die aus ihrer Sicht erfolgreiche Umsetzung von **MiFID II** im Bereich § 34f **GewO** durch die Novellierung der **FinVermV**, durch die entsprechend weitreichende Fortschritte beim Verbraucherschutz verankert worden seien: „Mit der Umsetzung der Zweiten europäi-

schen Finanzmarktrichtlinie (MiFID II) wurde eine weitgehende Anpassung des gewerberechlichen Finanzanlagenvermittlungrechts erforderlich. Diesem Erfordernis ist die Bundesregierung 2019 mit der Änderung der **Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV)** nachgekommen und hat neue Wohlverhaltenspflichten für Finanzanlagenvermittler eingeführt: Um aus Sicht von Kundeninteressen einen verantwortungsvollen Vertriebsprozess von Finanzprodukten sicherzustellen, wurden Regelungen wie Zielmarktbestimmung und Informationsweitergabe getroffen, die dafür sorgen, dass Finanzanlagenvermittler die vollständigen Produktkenntnisse haben und ihnen sämtliche für Kundinnen und Kunden notwendige aktuelle Informationen vorliegen. Anlagenvermittler müssen außerdem sicherstellen, dass die von ihnen empfohlenen und vermittelten Finanzanlagen zur Kundengruppe, dem sogenannten Zielmarkt, passen.“ Der Bericht geht dann auf weitere Elemente der FinVermV-Novelle ein wie die Einführung einer „neuen Pflicht zur Vermeidung, Regelung und Offenlegung von Interessenkonflikten und zur Ausgestaltung der Vergütungsstruktur“, Geeignetheitserklärung, Taping etc. **vt'-Fazit:** An keiner Stelle des Berichts der BuReg, die hier ihre eigene Verbraucherschutzpolitik lobt, wird erwähnt, dass diese Maßnahmen ggf. nicht im Rahmen der gewerberechlichen Aufsicht ordentlich umgesetzt werden könnten. Der regierungseigene Bericht nimmt damit dem Gesetzentwurf zur Übertragung der Finanzanlagenvermittler-Aufsicht auf die BaFin wohl völlig den Wind aus den Segeln: Wurde der Entwurf u. a. doch damit hilfsweise begründet, dass die neuen komplexen EU-Vorgaben die bestehende Aufsicht angeblich überfordere. Diese ohnehin fadenscheinige Begründung dürfte sich damit erledigt haben, nachdem sich die BaFin bei Wirecard offenbar schon als überfordert herausstellte, die Existenz von Bankkonten hinreichend zu überprüfen. Die ambitionierte Novellierung der FinVermV, die echte Fortschritte für den Verbraucherschutz bringt, bedeutet für die betroffenen Finanzanlagenvermittler schon eine Vielzahl von Neuerungen. Eine parallele Einführung der überflüssigen BaFin-Aufsicht würde diese Fortschritte im Verbraucherschutz in der Umsetzung wohl eher zunichtemachen.



Wie VEMA-Partner die Wohngebäude-Anbieter sehen: Die VEMA hat im September ihre Partner- und Genossenschaftsbetriebe zu den bevorzugten Anbietern der Wohngebäudeversicherung befragt. Zudem konnten im Rahmen der Qualitätsumfrage die Produktqualität, die Qualität der Antragsbearbeitung und Policierung sowie der Schadenbearbeitung bewertet werden. Von insgesamt 2.993 Nennungen fuhr die **Domcura** mit 14,87 % den größten Anteil (445 Nennungen)



ein. Mit nur drei Stimmen weniger folgt quasi gleichauf die **Basler Service GmbH (BSG)** mit 14,77 % (442). Platz 3 belegt **AXA** mit 11,69 % (350). Eine ganz andere Rangfolge zeigt sich bei der Qualitätsbewertung. Hier sichert sich das VEMA-Deckungskonzept der BSG mit dem besten Qualitätsmittelwert von 1,46 und Bestnoten in allen Teilsegmenten den Platz an der Sonne. Platz 2 geht an die **AIG (VEMA-Deckungskonzept)** mit dem Qualitätsmittelwert von 1,69 vor der Allianz mit 1,76. Nennungssieger Domcura schafft es mit 1,85 bei der Qualität nur auf Platz 6, der Nennungsdritte AXA sogar nur auf Platz 8 (1,99). Bei beiden schlägt die Bewertung der Schadenbearbeitung (2,24) ins Kontor, schlechter unter den aufgeführten Anbietern ist da nur die **Versicherungskammer Bayern** mit 2,31. Die **InterRisk**, im Vorjahr noch mit 1,70 auf Platz 2 (vgl. ,vt' 17/19), ist nicht mehr aufgeführt. Mit dabei ist nun aber **Concordia** und schafft es auf Anhieb mit dem Qualitätsmittelwert 1,79 knapp hinter Allianz (1,76) und **VHV** (1,78), auf Platz 5.

Versicherungssplitter:

●● **FAQ zur Weiterbildungspflicht: BaFin, DIHK und die IHKs** haben gemeinsam Fragen und Antworten (FAQ) zur Weiterbildungspflicht von Versicherungsvermittlern/-beratern und Angestellten erstellt (gemäß § 34d Abs. 9 Satz 2 **GewO** bzw. § 48 Absatz 2 **VAG**). Details der 12seitigen Ausarbeitung liefern wir Ihnen in der ,vt'-Ausgabe der kommenden Woche.

Dass die CDU-Spitze bei allen Prognosen der Virologen nun völlig überrascht ist, im Dezember besser keinen Bundesparteitag mit 1.001 Delegierten durchzuführen und keine digitale Alternative vorbereitet hat, erscheint kaum glaubhaft, Ihre ,vt'-Chefredaktion



Erwin Hausen
Dipl.-Ing. Dipl.-Oen.
Erwin Hausen



Gerrit Weber
Rechtsanwalt
Gerrit Weber

An alle Frauen da draußen: Wenn wir Männer sagen, wir reparieren das, dann reparieren wir das auch!!! Ihr müsst uns nicht alle sechs Monate daran erinnern...

In Europas größter Informationsdienst-Verlagsgruppe...

steuerberater intern
immobilien intern
umsatzsteuer intern
für Steuerberater
steuerstip GmbH intern

marktaktion

...erscheinen die wöchentlichen Branchenbriefe:

Bank intern
hospital-market intern
finanzstip
versicherungstip
investment intern
inside track (USA)